

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2014.00065

vom 29. Oktober 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-10-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2014.00065

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2014.00065 du 29 octobre 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2014.00065 del 29 ottobre 2014

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1949, Bezüger einer Altersrente, meldete sich am 1. Mai 2012 bei der Stadt O.____, Zu satzleistungen zur AHV/IV (nachfolgend: Durch führungsstelle), zum Bezug von Zusatzleistungen an (vgl. zum Sachverhalt im Folgenden Urteil des Sozialversicherungsgerichts ZL.2013.00106 vom 2 5. Februar 2014, Urk. 21/1) . Auf dieses Gesuch trat die Durchführungsstelle nach Durchf ührung des Mahn- und Bedenkzeit verfahrens mangels Erfüllung der Auflage nicht ein (Mahnschreiben vom 27. Juli 2012; Nicht eintretensverfügung vom 4. September 2012). Die in diesem Zusammen hang erhobenen Beschwerden des Versicherten wies en das Sozialversicherungsgericht mit Urteilen ZL.2012.00065 vom 3 1. Oktober 2012 und ZL.2013.00008 vom 2 8. März 2013 sowie das Bundesgericht mit Urteil 9C_390/2013 vom 1 9. August 2013 jeweils ab, soweit darauf eingetreten wurde (Urk. 21/2-4).

E. 1.2

Mit Eingabe vom 28. August 2013 meldete sich der Versicherte erneut bei der Durchführungsstelle zum Bezug von Zusatzleistungen an (Urk. 3/12). Nach der Aufforderung der Durchführungsstelle, alle erforderlichen Unterla gen einzu reichen (Schreib en vom 3. September 2013, Urk. 14 /1), reichte der Ver si cher te wiederum nicht alle Belege ein (Formular vom 10. Sep tember 2013 mit Beila gen, Urk. 14/2 und Urk. 14 /2/1-7). Dieses Vorgehen rechtfertigte er in sei nem Begleitschreiben vom 10. September 2013 mit dem Hinweis a uf seine Pri vats phä re (Urk. 14 /3). Nachdem die Durchführungsstelle ihn in der Folge aufge for dert hatte, verschiedene noch fehlende Unterlagen bis zum 22. November 2013 einzu reichen, verbunden mit der Androhung des Nichteintretens bei Nichterfüll ung der A uflage (Schreibe n vom 25. September 2013, Urk. 14/4), ver langte der Versicher te den unverzüglichen Erlass einer anfechtbaren Verfügung betreffend die aufer legte Pflicht zur Einreichung von bestimmten Unterlagen (Schreiben vom 3. Oktober 2013, Urk. 3/6b). Daraufhin erneuerte die Durchführungsstelle mit Schreiben vom 18. Ok to ber 2013 (Urk. 14/6) ihre Androhung d es Nichtein tretens bei Nichterfüll ung der Auflage und hielt daran, nach einem erneuten Gesuch das Versicherten um unverzüglichen Erlass der beantragten Verfügung, fest (Schreiben vom 2 4. und 29. Oktober 2013, Urk. 3/10-11).

Eine auf die Mahnschreiben vom 25. September und 18. Oktober 2013

und die damit zusam menhängende Korrespondenz Bezug nehmende Beschwerde des Versicherten vom 6. November 2013 schrieb das Sozialversicherungsgericht mit Verfügung ZL.2013.00106 vom 2 5. Februar 2014 (Urk. 21/1) als gegenstandslos geworden ab. Mit V erfügung vom 2 5. November 2013 (Urk. 14/10) trat die Durchfüh rungsstelle

androhungsgemäss auf das Gesuch des Versicherten vom 28. August und 10. September 2013 um Zusprechung von Zusatzleistungen nicht ein und wies die dagegen am 11. Dezember 2013 erhobene Einsprache (Urk. 3/14) nach einer weiteren Korrespondenz mit dem Versicherten (Urk. 11/16, Urk. 11/13-14, Urk. 11/17) mit Einspracheentscheid vom 3. Juni 2014 ab (Urk. 2).

E. 2

8. August und 10. September 2013 um Zusprechung von Zusatzleistungen (Urk. 3/12, Urk. 14/2-3) nicht eingetreten ist.

Gemäss der Aktenlage hat der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin trotz mehrfacher schriftlicher Aufforderung und nach unmissverständlicher Androhung entsprechender Rechtsnachteile (Mahnschreiben der Beschwerdegegnerin vom 25. September und 18. Oktober 2013; Urk. 14/4, Urk. 14/6) die geforderten Unterlagen betreffend die Bank- und Postkonten sowie das Scheidungsurteil nicht eingereicht, was unbestritten ist. Es ist nicht ersichtlich und wird vom Versicherten auch nicht substantiiert dargetan, inwiefern es ihm nicht zumutbar gewesen wäre, die geforderten Akten zu beschaffen und der Beschwerdegegnerin einzureichen. Sein hauptsächlicher Einwand, es gebe für die Beweisauflage keinen hinreichenden Anlass (Urk. 1), ist unbegründet. Ohne umfassende Abklärung der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse

– wozu auch die Einholung des Scheidungsurteils und der geforderten Unterlagen betreffend die Bank- und Postkonten gehört (dazu Carigiet/Koch, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, 2. Auflage, Zürich 2009, S. 82 f.) – ist es nicht möglich, die Anspruchsvoraussetzungen des Beschwerdeführers betreffend Ergänzungsleistungen und allfällig weitere Zusatzleistungen rechtsgenügend abzuklären. Die geforderten Belege waren somit für die Beurteilung des geltend gemachten Leistungsanspruchs keineswegs unnötig oder überflüssig. Daran ändert auch der Hinweis des Versicherten auf den Datenschutz und die Privatsphäre nichts. Soweit die Abklärung des Anspruchs auf Zusatzleistungen die Vorlegung von Dokumenten erforderlich macht, sind allfällige mit dieser Offenlegung persönlicher Daten verknüpfte Rechtspositionen des Versicherten im Zusammenhang mit dem Datenschutz oder seiner Privatsphäre eingeschränkt.

Die weiteren, in diesem Zusammenhang vorgebrachten Einwände des Versicherten (Urk. 1) sind ebenfalls nicht stichhaltig. Entgegen seiner Auffassung umfasst die Mitwirkungspflicht nach der dargelegten Rechtsprechung (E. 1) nicht bloss mündliche Auskünfte, sondern auch die Einreichung von entsprechenden Belegen. Sein Einwand, die Fürsorgekommission verfüge über alle für die Beurteilung des Gesuchs notwendigen Informationen, ist unbegründet. Denn es gehört zur Mitwirkungspflicht der versicherten Person, dass sie die einverlangten Belege ordnungsgemäss der Durchführenden Stelle einreicht, respektive dass sie auf diese Weise ihre wirtschaftliche Lage inklusive Einkommen und Vermögen als anspruchsbegründende Tatsache darlegt und belegt (BGE 121 V 204 E. 6a). Kommt eine versicherte Person dieser Pflicht wie im vorliegenden Fall in grundsätzlicher Hinsicht nicht nach, treten die in Art. 43 Abs. 3 ATSG vorgesehenen Sanktionen ein, was den Untersuchungsgrundsatz der Verwaltung entsprechend einschränkt (E. 1). Der Beschwerdeführer verhält sich zudem widersprüchlich, wenn er sich einerseits auf den Datenschutz beruft, gleichzeitig aber der Beschwerdegegnerin Untätigkeit vorwirft, weil sie bei anderen Behörden oder Ämtern keine Nachforschungen anstellt. Seine Vorbringen betreffend Formungültigkeit der Verwaltungsakte entbehren jeglicher

Grundlage. Denn die Verfügung vom 25. November 2013 (Urk. 14/10) und der angefochtene Entscheid (Urk. 2) enthalten alle für einen rechtmässigen Entscheid erforderlichen Elemente (Art. 49 Abs. 3 ATSG). Der Beschwerdeführer legt

denn auch nicht dar, inwiefern er an einer fristgerechten Anfechtung der Entscheide gehindert worden sein soll. Nachdem es sich bei der Auflage, die erforderlichen Belege einzureichen, darum handelte, die tatsächlichen Verhältnisse des Versicherten abzuklären, kann entgegen dessen Auffassung nicht von einer „Lebensführungskontrolle“ (BGE 115 V 352 E. 5.d) gesprochen werden.

E. 2.1

Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin zu Recht wegen Verletzung der Mitwirkungspflichten im Sinne von Art. 43 Abs. 3 ATSG auf das erneute Gesuch des Beschwerdeführers vom

E. 2.2

Nach dem Gesagten ist der Beschwerdeführer seiner Mitwirkungspflicht trotz rechtsgenügender Mahnschreiben vom 25. September und 18. Oktober 2013 (Urk. 14/4, Urk. 1

E. 4

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG). Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zu zustellen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Die Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber
Grünig-Fraefel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.